

# Mediationsvertrag



abgeschlossen zwischen

**Name Partei 1**

und

**Name Partei 2**

nachfolgend Parteien genannt

sowie dem Mediator

**Ing. Franz Voglhuber, MSc**

nachfolgend Mediator genannt.

## Präambel

---

Die unterzeichnenden Parteien wollen gemeinsam mit dem Mediator in einer Mediation den Konfliktfall

*Bezeichnung des Konflikts*

einvernehmlich, freiwillig und außergerichtlich lösen.

Den Parteien ist bewusst, dass sie sich zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen den Parteien, als auch um Vereinbarungen zwischen den Parteien und dem Mediator.

Die Parteien sind sich bewusst, dass der Mediator nur für den Ablauf des Mediationsverfahrens verantwortlich und zur Allparteilichkeit verpflichtet ist. Die Lösung des oben genannten Konflikts wird von den Parteien selbstverantwortlich erarbeitet, gefunden und in Form einer Vereinbarung, in welcher die Ergebnisse der Mediation einfließen und festgehalten sind, geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, ab sofort und bis zur Kündigung dieser Vereinbarung gegeneinander keinerlei gerichtliche Schritte einzuleiten, laufende gerichtliche Auseinandersetzungen ruhen zu lassen sowie aus vorliegenden Titeln nicht vorzugehen. Hiervon sind alle Ansprüche erfasst, die Gegenstand dieses Verfahrens werden können.

Sollte das Mediationsverfahren ohne eine Einigung enden, so kann jede der Parteien den Antrag auf Fortführung des ruhenden Gerichtsverfahrens stellen, bzw. ein Gerichtsverfahren beim zuständigen Gericht anhängig machen.

## Regeln der Mediation

---

Für das Mediationsverfahren und den Inhalt der geführten Verhandlungen gilt gegenüber Dritten **strikte Vertraulichkeit**. Diese gilt über die Beendigung der Mediation hinaus. Gesetzliche Pflichten der Parteien, über die Mediation und deren Ausgang zu berichten, bleiben unberührt.

Alle Erklärungen, Unterlagen und Informationen, die während der Mediation schriftlich oder mündlich erteilt werden, dürfen von allen Beteiligten ausschließlich für die Zwecke der Mediation genutzt werden. Bei einem Scheitern der Mediation ist die unmittelbare oder mittelbare Verwendung dieser Informationen in einem Schiedsgerichts-



oder Gerichtsverfahren unzulässig, soweit sie nicht den Parteien nachweislich bereits außerhalb der Mediation bekannt waren oder von ihnen ermittelt hätten werden können. Die Beweislast für diese anderweitige Kenntnis trägt die dies behauptende Partei.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, den Mediator, die sie beratenden Rechtsanwälte oder andere Teilnehmer des Mediationsverfahrens einschließlich der Parteienvertreter nicht als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die diesen Personen während des Mediationsverfahrens offenbart worden sind. Mediator und Anwälte werden bestehende Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.

Wenn einer der Parteien den vom Mediator vereinbarten Termin nicht einhalten kann, muss dies dem Mediator mindestens 48 Stunden im Voraus bekanntgegeben werden. Erscheint eine Partei ohne die Angabe von Gründen nicht zu einem vereinbarten Mediationstermin, so wird angenommen, dass die Partei die Mediation abgebrochen hat. In diesem Fall ist die abbrechende Partei zum alleinigen Ersatz der Kosten der Mediationseinheit verpflichtet.

## Kommunikation außerhalb der Verhandlungen

---

Schriftliche Stellungnahmen der Parteien sollen nur nach vorheriger Absprache erfolgen, wenn diese dem Fortgang des Verfahrens dienlich erscheint. Alle Schriftsätze einschließlich etwaiger Anlagen müssen in entsprechender Anzahl dem Mediator zugeleitet werden, so dass dieser jeweils zwei Ausfertigungen an die anderen Beteiligten und deren Rechtsanwälte weiterleiten kann.

Allein an den Mediator gerichtete schriftliche, mündliche oder fernmündliche Stellungnahmen sind ohne ausdrückliches, vorheriges Einverständnis der anderen Parteien unzulässig und werden vom Mediator ungelesen vernichtet.

## Gesprächsregeln

---

Der Erfolg der Mediation ist davon abhängig, dass die Parteien ihre Gespräche offen und ehrlich führen. Ein sachlicher und respektvoller Gesprächston ist dafür Grundvoraussetzung. Dazu gehören auch, dass jede Partei ohne Unterbrechung oder Zwischenrufe ausreden darf. Die Parteien müssen bereit sein, Informationen offenzulegen, die die Einigungschancen erhöhen.

Über die Einhaltung der Regeln wacht der Mediator.

## Durchführung der Mediation und Einzelgespräche

---

Die Mediation ist grundsätzlich eine mündliche Verhandlung über den Konflikt mit allen an der Mediation beteiligten Personen. Während der Mediation wird der Mediator Ergebnisprotokolle anfertigen und diese den Parteien auf Wunsch zustellen.

Über ausdrücklichen Wunsch der Parteien kann der Mediator während oder außerhalb der gemeinsamen Sitzungstermine Einzelgespräche mit den Parteien führen. Diese muss der Mediator vertraulich behandeln, wenn und soweit sein Gesprächspartner ihn davon nicht ausdrücklich entbindet. Vor solchen Einzelgesprächen werden die Parteien darüber noch einmal eine gesonderte Vereinbarung treffen.

## Verbindlichkeit der Vereinbarung

---

Ziel der Mediation ist eine **schriftliche Vereinbarung**, die den gesamten Konflikt zwischen den Parteien endgültig beilegt.

Zwischenvereinbarungen oder Einigung über Teilaspekte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in einem Vertrag niedergelegt werden und die Verbindlichkeit der Zwischenvereinbarung oder Teileinigung, unabhängig vom Zustandekommen, ausdrücklich festgestellt wird.

## Vergütung

---

Für die Tätigkeit erhält der Mediator eine Vergütung von netto x,00 €/Stunde (Mediationszeit und Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeit) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Daneben sind alle Auslagen wie Reisekosten, Spesen, Barauslagen etc. gesondert zu ersetzen.

Die Vergütung wird von den Parteien zu gleichen Teilen geschuldet.

---



## Hemmung der Verjährung und andere Fristen

---

Die Parteien vereinbaren, dass während des Mediationsverfahrens alle gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- und Ausschlussfristen in Bezug auf den Konfliktfall nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Möglichkeiten gehemmt sind. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Einladung zur ersten Mediationsitzung und endet am letzten Tag des Folgemonats, in dem die Mediation beendet wurde.

## Beendigung

---

Jede beteiligte Partei hat das Recht, die Mediation jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch einseitige Erklärung zu beenden. Die Erklärung hat schriftlich an die Gegenseite und den Mediator zu erfolgen. Sie soll in Form eines Einschreibens erfolgen. Die Mediation gilt bis zu dem Zeitpunkt beendet, wo die Erklärung beiden Empfängern zugegangen ist.

Beide Parteien erkennen an, dass auch der Mediator die Mediation jederzeit durch schriftliche Erklärung an alle Parteien beenden kann, wenn er die Mediation als gescheitert ansieht oder eine Fortführung des Verfahrens aus sonstigen Gründen ablehnt. Von einer solchen Erklärung kann der Mediator nach seinem Ermessen beiden Seiten Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben. Der Mediator ist nicht verpflichtet, Gründe für die Beendigung der Mediation anzugeben.

Die abschließende Einigung wird im Memorandum der Verständigung schriftlich dokumentiert. Es werden entsprechende Ausfertigungen erstellt; die Parteien erklären sich hiermit einverstanden, dass eine Ausfertigung für die Unterlagen des Mediators bestimmt ist.

Dieses Einverständnis umfasst auch die Übertragung von elektronischen Daten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Mediation erforderlich ist.

Die Mediation gilt als beendet, sobald allen Parteien das Memorandum der Verständigung zugestellt ist.

## Haftung

---

Die Haftung des Mediators bei grober und leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Der Mediator haftet insbesondere nicht für die von den Parteien ausgearbeitete Vereinbarung, speziell die rechtliche oder faktische Durchsetzbarkeit derselben. In der Höhe haftet der Mediator nur bis zur Haftungsgrenze der abgeschlossenen Versicherung.

## Rechtsbelehrung

---

Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie darauf hingewiesen wurden, dass die Mediation keine Rechtsberatung beinhaltet. Die Parteien werden aus diesem Grund eine jeweils eigenständige rechtliche, sowie erforderlichenfalls sonstige sachverständige Beratung in Anspruch nehmen (z. B. zur Abklärung zivil-, steuer-, sozialversicherungs- und pensionsversicherungsrechtlicher Fragen).

Ort, 23. März 2011

.....  
Partei 1

.....  
Partei 2

.....  
Ing. Franz Voglhuber, MSc